

28. Aug 1940

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 21. August 1940

Blatt 19

Inhalt: Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 395. — Vernehmung heimgekehrter deutscher Kriegsgefangener. S. 395. — Kettenbriefe. S. 395. — Entlassung der im Kriegsheer befindlichen aktiven Zollbeamten. S. 396. — Bereitstellung der im Kriegsheer befindlichen Beamten der Sicherheitspolizei. S. 396. — Verhalten bei Fliegeralarm. S. 396. — Offiziere (W) mit Hochgebirgsverfahrung. S. 396. — Beurteilungsnotizen. S. 396. — Aufhebung der Dienstverpflichtung bei Rangverlust. S. 396. — Verwendungsgrundsätze für Heeresjustizbeamte a. R. S. 397. — Beamte auf Kriegsbauer des geh. techn. Dienstes. S. 397. — Dienstanweisung für die Beamten des gehobenen waffen-technischen Dienstes (Waffenrevisoren usw.) bei den Gen. Rdo. (W. Rdo.), stellv. Gen. Rdo. und ähnlichen Dienststellen. S. 397. — Wehrmachtbeamte (Heer) des technischen Dienstes. S. 398. — Anforderungen für Feldgendarme. S. 398. — Einheiten der Geheimen Feldpolizei. S. 398. — Umbenennung von Festungs-Nachrichtendienststellen. S. 399. — Annahme- und Entlassungsstellen der Luftgankommandos. S. 399. — Strafverfahren gegen kriegsgefangene Protektoratsangehörige und Emigranten. S. 399. — Einkleidungsbeihilfen. S. 399. — Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer im Heere. S. 400. — Feldzeugdienststellen. S. 400. — Höhenmeßplangerät für Lichtmeßbatterie. S. 400. — Entkupfern von Rohren der I. F. S. 16 durch die Truppe. S. 400. — Üb.-Spreng- und Zündmittel für Pl. Erf. Züge. S. 401. — Aufnehmen der im Felde verlegten T- und S-Minen und Abgabe an die Fz.-Dienststellen. S. 401. — Umbenennung der Nebelkerze S. S. 401. — Kennzeichen der unmagnetischen Filtereinsätze. S. 401. — Taschenbehälter mit Waffentagungsmittel. S. 401. — Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Erfahtheeres. S. 401. — M. G. Scharntafette 08. S. 401. — Eisen- und Stahlbewirtschaftung in den eingegliederten Gebieten Eupen, Malmédy und Moresnet. S. 402. — Aufträge auf Lieferung von Stahlformguß. S. 402. — Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl aus Dänemark für kontingentierten Bedarf. S. 402. — Einführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Norwegen. S. 403. — 25. Anweisung. Kontingente des Protektorats Böhmen und Mähren. S. 403. — Einlösung der Empfangsbescheinigungen in Eupen, Malmédy, Moresnet. S. 403. — Arbeitsvertragsbruch der Gefolgchaftsmitglieder. S. 404. — Warnung vor Firmen. S. 404. — Ausschließung einer Firma. S. 404. — Bezug von militärischen Nachzeitschriften. S. 404. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. N. N. S. 405. — Neuauflage einer waffentechnischen D. Vorschrift. S. 406. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 406. — Ausgabe von Deckblättern. S. 406. — Gefucht. S. 406. — Verloren. S. 406. — Berichtigung. S. 406.

890. Regelung der Gerichtsbarkeit.

Gemäß § 5 Abs. 1 RStVO. bestimme ich mit Wirkung vom 5. August 1940

den Kommandeur der Division z. b. B. 428 zum Gerichtsherrn.

Berlin, den 1. 8. 1940.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

In Vertretung
Fromm

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— B 11 — HR (II a).

891. Vernehmung heimgekehrter deutscher Kriegsgefangener.

Alle aus französischer Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Heeresangehörigen sind beschleunigt über die ihnen von französischen Truppen oder von der französischen Zivilbevölkerung widerfahrenen oder von ihnen beobachteten Kriegsverbrechen durch einen Heeresrichter eidlich zu vernehmen, insbesondere über Mißhandlung oder Tötung von Wehrlosen und Verwundeten, über Erpressung von Aussagen auf militärische Fragen, über Veralbung und Beschimpfung der Gefangenen, über mangelhafte Behandlung und Verpflegung auf dem Transport und in den Gefangenenlagern sowie über Fälle der Verletzung und des Mißbrauchs des Roten Kreuzes.

Zu diesem Zwecke teilen die Einheiten und sonstigen Dienststellen des Heeres dem zuständigen Heeresgericht

die bei ihnen befindlichen, aus Frankreich heimgekehrten ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen mit. Die Heeresgerichte führen die eidlichen Vernehmungen durch und senden die aufgenommenen Niederschriften in Urschrift an die Wehrmacht-Untersuchungsstelle für Verletzungen des Völkerrechts beim Oberkommando der Wehrmacht in Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76.

D. R. G., 14. 8. 40

— 2 — HR (III b).

892. Kettenbriefe.

In letzter Zeit sind wiederholt Angehörigen der Feld- und Ersahwehrrmacht Kettenbriefe gesandt und zum Teil auch von diesen in entsprechender Form vervielfältigt weitergegeben worden. Diese Kettenbriefe sind nicht nur ein grober Unfug und je nach Inhalt geeignet, die geistige Verfassung der Truppe zu schwächen, sie stellen auch eine sinnlose Belastung der Feldpost dar.

Die Weitergabe von Kettenbriefen durch Wehrmachtangehörige wird daher verboten. Bei Wehrmachtangehörigen eingehende Kettenbriefe sind den zuständigen Disziplinarvorgesetzten vorzulegen. Die Truppe ist über den Unfug der Kettenbriefe zu belehren.

D. R. W., 29. 7. 40

— 3143/40 — AWA/W Allg (II a).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 40

— 14 a — AHA/Ag/H (II a).

893. Entlassung der im Kriegsheer befindlichen aktiven Zollbeamten.

Es ist erforderlich, die im Kriegsheer befindlichen aktiven Zollbeamten (einschl. Offiziere und Beamte) der Jahrgänge 1913 und älter herauszuziehen und dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu wird befohlen:

1. Feldheer:

Die Einheiten des Feldheeres überweisen sofort alle Soldaten (einschl. Offiziere und Beamte) der Jahrgänge 1913 und älter, die im Zivilberuf aktive Zollbeamte sind, dem zuständigen Ersatstruppenteil. Ersatzanforderung gemäß H. Dv. 75.

2. Ersatzheer:

Die Einheiten des Ersatzheeres entlassen sofort die ihnen gem. Ziff. 1 überwiesenen Soldaten sowie alle bei ihnen befindlichen Soldaten (einschl. Offiziere und Beamte) der Jahrgänge 1913 und älter, die im Zivilberuf aktive Zollbeamte sind, gemäß Verfg. D. R. S. Ch H Rüst u. BdE Nr. 13 000/40 geh. AHA I a (VIII) vom 12. 7. 1940, Anlage 2. Sie sind durch die Wehrratsdienststellen bis auf weiteres für Aufgaben des Zollgrenzschutzes u. s. zu stellen.

3. Die genannten Soldaten haben vor ihrer Entlassung von folgendem Befehl durch Unterschrift Kenntnis zu nehmen:

»Mir ist bekannt, daß ich unmittelbar nach Eintreffen am Entlassungsort den Dienst bei meiner vorgesetzten Dienststelle der Reichsfinanzverwaltung anzutreten und mich innerhalb 48 Stunden bei der zuständigen Wehrratsdienststelle zu melden habe.«

4. Bekleidung:

Entgegen den »Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung«, S. M. 1940 Nr. 845, Abschn. B I, ist den entlassenen Unteroffizieren und Mannschaften außer der in den Eigenbesitz übergehenden Wäsche auch ein in den Besitz der Reichsfinanzverwaltung übergehender, feldbrauchbarer Marschanzug zu belassen (Feldmütze, Feldbluse mit Tragenbinde, lange Tuchhose, Koppel mit Schloß und Schnürschuhe). Für den Marschanzug entrichtet die Reichsfinanzverwaltung als Gegenwert den Betrag von 56,— RM im unmittelbaren Benehmen mit Ch H Rüst u. BdE. Die vorgesehene Rückgabe des Marschanzuges an das zuständige Wehrmeldeamt oder an den Entlassungstruppenteil entfällt ebenso wie die Möglichkeit des persönlichen Erwerbs von Schnürschuhen.

5. Die Wehrkreiskommandos melden zum 16. 9. 1940 die Zahl der Entlassenen, getrennt nach Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften und Wehrmachtbeamten (Heer).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 40
— 13073/40 — AHA I a (IV).

894. Bereitstellung der im Kriegsheer befindlichen Beamten der Sicherheitspolizei.

Die Durchführung der Besetzung Frankreichs erfordert die Verstärkung der Geheimen Feldpolizei. Hierzu wird angeordnet:

1. Feldheer:

Die Einheiten des Feldheeres überweisen alle Soldaten der Geburtsjahrgänge 1909 und älter

(ohne Offiziere und Ergänzungsbeamte), die im Zivilberuf Beamte der Sicherheitspolizei sind, sofort dem zuständigen Ersatstruppenteil. Ersatzanforderung gem. H. Dv. 75.

2. Ersatzheer: Die nach Ziff. 1 überwiesenen Soldaten des Feldheeres sowie die im Ersatzheer befindlichen Soldaten der Geburtsjahrgänge 1909 und älter (ohne Offiziere und Ergänzungsbeamte), die im Zivilberuf nachweislich Beamte der Sicherheitspolizei sind, sind aus dem Dienstverhältnis als Soldat zu entlassen und gem. S. M. 1940, Nr. 831, Anlage Abschn. II Ziff. 1 vom zuständigen stellv. Gen. Kdo. (IV a) mit einer Stelle als Beamter a. R. bei der Geheimen Feldpolizei zu beliehen. Sie sind abrufbereit zu halten.

3. Hierfür gelten die Bestimmungen der H. Dv. g. 150, Ziff. 11, 12 und 29. Die als Soldat getragene Bekleidung ist abzugeben.

4. Zum 16. 9. melden die Wehrkreise die Zahl der für die G. F. P. bereitgestellten Beamten a. R.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 8. 40
— 14675/40 geh. — AHA I a (IV).

895. Verhalten bei Fliegeralarm.

Aus immer wieder eingehenden Meldungen geht hervor, daß in die Heimat beurlaubte Heeresangehörige aller Dienstgrade trotz Fliegeralarms die Straßen nicht verlassen und die Luftschutzbäume in den Häusern, in denen sie untergebracht sind, nicht aufsuchen.

Ein derartiges Verhalten ist disziplinwidrig und gibt der Zivilbevölkerung ein schlechtes Beispiel.

Alle Heeresangehörige sind zu belehren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 40
— 14 a — AHA/Ag/H (II a).

896. Offiziere (W) mit Hochgebirgserschfahrung.

Offiziere (W) mit Hochgebirgserschfahrung sind umgehend a. d. D. dem D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz Jn namhaft zu machen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 8. 40
21 M
31060/40 AHA/Fz Jn (II a).

897. Beurteilungsnotizen. *und in der Heilung*

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Entlassung von Offz. d. B., a. D. und z. B. die gemäß S. M. 1939 Nr. 659 aufgestellten Beurteilungsnotizen einschließlich der mit S. M. 1940 Nr. 531 befohlenen Eintragung etwaiger Strafen an den zuständigen Wehrbezirkskommandeur zu übersenden sind.

D. R. S., 7. 8. 40
— 5035/40 — P 1 (Va).

898. Aufhebung der Dienstverpflichtung bei Rangverlust.

Berufsunteroffiziere und Kapitulanten, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften (Rangverlust) erkannt ist, gelten mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils nicht mehr als Berufs Soldaten. Die mit ihnen abgeschlossene Dienstverpflichtung erlischt mit dem gleichen Tage. Sie scheiden mit Beendigung des Krieges aus dem aktiven Wehrdienst aus.

Die Beurteilung zu Rangverlust hat in versorgungsrechtlicher Hinsicht die gleichen Wirkungen wie eine gerichtliche Beurteilung zu Dienstentlassung.

Die Beförderung der zu Rangverlust Verurteilten regelt sich nach S. M. 1940 S. 236 Nr. 551.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 8. 40
— 12 e/f — AHA/Ag/H (Ia).

899. Verwendungsgrundsätze für Heeresjustizbeamte a. K.

Die Verwendungsgrundsätze für Beamte a. K. (S. M. 1940 Nr. 831) gelten auch für die Feldkriegsgerichtsrate und Feldjustizinspektoren, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Zu I A 3: Die Sicherstellung einer Reserve an Heeresrichtern und Urundsbeamten erfolgt nach dem Erlaß vom 21. 10. 1939 — B 25 e 19 HR I — Abschnitt II.

Zu II A 1: Für die Beleihung der Heeresjustizbeamten sind die Oberkriegsgerichtsrate zuständig (B 25 e vom 14. 5. 1940).

Zu II B 1: Die Entlassung von Heeresjustizbeamten a. K. liegt den Oberkriegsgerichtsrate des Ersatzheeres ob (B 25 e 19 HR I vom 25. 10., 25. 11. 1939 und 20. 3. 1940).

Zu III C: Die Heeresjustizbeamten a. K. führen die Dienstbezeichnungen:

Feldkriegsgerichtsrat,
Feldjustizinspektor.

Zu III G: Aber Uniform und Abzeichen der Feldkriegsgerichtsrate und Feldjustizinspektoren vgl. S. M. 1940 Nr. 557.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 40
— 25 e 19 — HR (I).

900. Beamte auf Kriegsdauer des geh. techn. Dienstes.

Die vorläufigen Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Ergänzungsbeamten (Beamte a. K.) des geh. techn. Dienstes S. M. 1939 Nr. 827 S. 363 werden hinsichtlich des nach Ziffer 3 in Frage kommenden Personenkreises wie folgt ergänzt:

Für die Fachrichtungen K, N, Pi, FPi, Fz und A können in Ausnahmefällen auch aktive Unteroffiziere in den Sonderlaufbahnen, die ihre 12jährige Dienstzeit beendet haben und nicht aktive Wehrmachtbeamte werden wollen, in begrenzter Anzahl zugelassen werden. Die Zulassung ist auf dem Dienstweg beim D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) (Fachabteilung) zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:

- Beurteilung über die Eignung durch den Btl. (Abt.) Kommandeur,
- Stammrollenauszug,
- Strafbuchauszug,
- Lebenslauf,
- Bescheinigung über den erbrachten deutschblütigen Abstammungsnachweis für sich und gegebenenfalls für seine Ehefrau,
- Erklärung über Vögenzugehörigkeit, sofern vor dem 1. 8. 1917 geboren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 8. 40
— 25 h 38 — AHA/In T (II a).

901. Dienstanweisung für die Beamten des gehobenen waffentechnischen Dienstes (Waffenrevisoren usw.) bei den Gen. Kdo. (W. Kdo.), stellv. Gen. Kdo. und ähnlichen Dienststellen.**)*)

I. Allgemeines.

- Die Beamten des gehob. waffentechn. Dienstes sind die Bearbeiter der nachstehenden Sachgebiete.
- Die den Beamten zugeteilten Wehrmachtangehörigen haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.
- Die Dienstanweisungen gelten auch für die mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Waffenrevisorenanwärter oder Waffenmeister.

II. Sachgebiet A.

Personalbearbeitung.

- Bearbeitung der Waffenmeisterpersonal- und Waffenmeistereipersonal***) Angelegenheiten (aktiv und d. B.). Dazu gehört die Stellenbesetzung der Friedenstruppenteile und Dienststellen im Korpsbereich, desgleichen die gesamte Mob-Stellenbesetzung mit Waffenmeisterpersonal und Waffenmeistereipersonal im Wehrkreisbereich (Neuaufstellungen und Umgliederungen).
- Weiterbildung, Lehrgänge, Kurse für Fachpersonal.
- Erfassung des Waffenmeister- und Waffenmeistereipersonals d. B. in Zusammenarbeit mit den Weh- ersatzdienststellen.
- Nachwuchs für die Waffenunteroffizierlaufbahn.
- Ausbildung der Waffenmeistergehilfen (aktiv und d. B.) einschl. der Fachhandwerker.
- Abnahme der Prüfungen zum Waffenunter- offizier d. B. nach Lehrplan.
- Mitbearbeitung bei den »Uf«-Stellungen des Waffenmeister- und Waffenmeistereipersonals.
- Stellenbesetzung bei Übungseinheiten.
- Teilnahme an den Überprüfungen der Einheiten durch die Sonderstäbe A und B bzw. Heeres-Gerät- inspektoren.
- Besichtigungs- und Belehrungsreisen im Aufgaben- gebiet des Sachgebietes A.

III. Sachgebiet B.

Waffenmeistereien und Gerät.

- Waffenmeistereien: Zuweisungen, Neu- und Umbauten, Einrichtungen und Ausstattungen mit Maschinen, Werkzeugen und Waffenmeistergerät.
- Bearbeitung von Fragen betr. Instandsetzungen an Waffen und Gerät, Verbesserungsvorschlägen, Erfindungen usw.
- Truppenversuche an Waffen und Gerät.
- Zeichnungsweisen, Formänderungen, HgN-Mappen.
- Werkstattbuchführungen (Karteien und Nachweise).
- Nachprüfung des gesamten Waffenmeistereibetriebes im zuständigen Bereich, besonders die richtige Ausführung der Instandsetzungsarbeiten und durch- zuführenden Formänderungen.
- Kennzifferzuweisungen für Eisen und Stahl für Waffenmeistereien.

*) Für Stäbe gelten diese Richtlinien sinngemäß.

**) Die Bestimmungen S. B. M. 1939 Teil B Nr. 199 bleiben hierdurch unberührt. Die Beamten des gehobenen waffentechn. Dienstes bearbeiten also die in nachstehender Dienstanweisung aufgeführten Personal- und tech. Angelegenheiten (wie z. B. Stellenbesetzung- und Ausbildungsangelegenheiten, Einrichtung und Ausstattung der Waffenmeistereien mit Maschinen, Werkzeugen, sowie Neu- und Umbauten, Rob- und Werkstofffragen) unter Verantwortung des Korps-(Div.) Ingenieurs.

***) Mit »Waffenmeisterpersonal« werden die Waffenmeister, Waffen-Uffz. (akt., d. B. und i. B.) bezeichnet. Unter »Waffenmeistereipersonal« versteht man die Waffenmeistergehilfen (akt., d. B. und Zivilfachhandwerker).

- h) Lehrgänge und Kurse für Offiziere und Gerätunteroffiziere.
i) Teilnahme an den Überprüfungen der Einheiten durch die Sonderstäbe A und B bzw. Heeres-Gerätsinspektoren.

D. R. S., 6. 8. 40
— 25 h 32 — AHA/In T (Ia)
— 25 — AHA/Sonderstab A.

902. Wehrmachtbeamte (Heer) des technischen Dienstes.

Ergänzend zu S. M. 1939 Nr. 895 wird bekanntgegeben, daß die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Wehrmachtbeamten (Heer) des technischen Dienstes folgende Laufbahnen umfaßt:

- a) Beamte des höheren technischen Dienstes (soweit nicht zu Offz. [Ing] übergeführt):

Kraftfahrwesen (K),
Nachrichtenwesen (N),
Festungspionierwesen (FPi) (z. B. Dipl.-Ing. im Wasserbau, Straßenbau, Tiefbau u. Maschinenbau, Geologen),
Eisenbahn-Pionierwesen (EPI) (z. B. Dipl.-Ing. im Maschinen- u. Brückenbau),
Feldzeugwesen (Fz),
Waffenwesen (Wa) (z. B. Dipl.-Ing. im Maschinenbau, Chemiker [ausschl. Nahrungs-mittelchemiker], Physiker),
Vermessungswesen (Vm),
Nebel- und Gasschutzwesen (Ch),
Wetterdienstwesen (Wt),
Wehrerfahwesen (WE),
Wehrüstungswesen (WRü),
Schallmesswesen (Sch),
Bauingenieurwesen (B),
Allgem. techn. Verw. Dienst (Allg),
Ballistiker (Ball).

- b) Beamte des gehobenen technischen Dienstes:

Kraftfahrwesen (K),
Nachrichtenwesen (N),
Pionierwesen (Pi),
Festungspionierwesen (FPi),
Waffenwesen (WA) (maschinentechnischer Dienst im Bereiche des Heereswaffenamts und der Rüstungsorganisation),
Artilleristischer Meßdienst (M) (artilleristisches Meßwesen, Beobachtungswesen, ballistisches Meßwesen, Wetterdienst),
Vermessungs- und Kartenwesen (Vm),
Feldzeugwesen (Fz),
Abnahme- und Revisionswesen (A),
Nebel- und Gasschutzwesen (Ch).

Zu a) und b) Sämtliche Personalangelegenheiten der Beamten des höheren und gehobenen technischen Dienstes der Heeresbauverwaltung werden von BA/Ag B I/B I bearbeitet.

- c) Beamte des mittleren technischen Dienstes:

Kraftfahrwesen (K),
Feldzeugwesen (Fz),
Waffenmeister,
Ballmeister,
Vermessungswesen (Vm),
Truppensattlerei-Dienst (TS),
Bezirksmaschinenmeisterdienst im Unterkunftswesen (U Masch),
Artilleristischer Meßdienst (M).

- d) Beamte des einfachen technischen Dienstes:

Vermessungswesen (Vm).
D. R. S., 12. 8. 40
— 11c — B I Gr I (B 3).

903. Anforderungen für Feldgendarme.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Bekleidung, Ausrüstung, Vorschriften usw. für Feldgendarme des Heeres nicht bei der Feldgendarmarie-Ersatzabteilung I angefordert werden dürfen.

Anforderungen sind vielmehr an folgende Stellen zu richten:

1. Gem. Verfg. D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA Ia (IV) Nr. 917/40 g. vom 15. 1. 1940 für

- a) Bekleidung, einschl. Abzeichen des Heeres:

auf dem für Bekleidungsersatz vorgeschriebenen Dienstwege: Wirtschaftstruppenteil — Kommandobehörde,

- b) Polizeiärmelabzeichen:

(Hohheitsabzeichen für Gendarmerie ohne Standortbezeichnung) an Polizeiverwaltung Berlin, Hauptbekleidungskammer;

2. Dienstvorschriften:

Verfügungen usw. a. d. D. an Vorschriftenverwaltung des zuständigen (aufstellenden) stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Die Feldgendarmarie-Ersatzabteilung I stellt lediglich den personellen Ersatz an Feldgendarmen, der mit der vorgeschriebenen Uniform mit Ärmelbinde und Polizeihoheitsabzeichen in Marsch gesetzt wird. Diesbezügliche Anforderungen sind an das stellv. Gen. Kdo. III. A. R. (W. Kdo. III) zu richten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 40
— 12413/40 — AHA Ia (IV).

904. Einheiten der Geheimen Feldpolizei.

Die in den R. St. N. Nr. 2021 a vom 1. 4. 40,
2024 » 1. 4. 40,
2025 » 1. 4. 40,
2026 » 1. 4. 40

für Einheiten der Geh. Feldpolizei vorgesehenen Stellengruppen M für Hilfspolizeidienst werden aufgehoben.

Als Hilfspolizeibeamte vorgesehene Unteroffiziere und Mannschaften sind ordnungsmäßig vom Feldpolizeichef d. W. zu Hilfspolizeibeamten zu ernennen und mit ihrem militärischen Dienstgrad zu führen.

Grundsätzlich sind nur solche Mannschaften als Hilfspolizeibeamte vorzusehen, die die Eignung zum Unteroffizier nachgewiesen haben.

Noch nicht zum Unteroffizier Beförderungsfähige können bei nachgewiesener Eignung im Hilfspolizeidienst in den Stellen der Hilfspolizei zum Unteroffizier befördert werden.

Soweit bei den z. St. bei der Geh. Feldpolizei mit Erfolg verwendeten Hilfspolizeibeamten die Eignung zum Unteroffizier in den Personalpapieren nicht angegeben ist, kann ausnahmsweise auf nachträgliche Einholung von der Truppe verzichtet werden.

Weitere Beförderungen dieser Soldaten:

- a) zum Feldwebel
nach 5jähriger Gesamtdienstzeit, davon 3 Dienstjahre als Unteroffizier,
b) zum Oberfeldwebel
nach 7jähriger Gesamtdienstzeit, davon 1 Dienstjahr als Feldwebel.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 40
— 12410/40 — AHA Ia (IV).

905. Umbenennung von Festungs-Nachrichtendienststellen.

Mit Wirkung vom 1. 8. 1940 werden umbenannt:

bisherige Bezeichnung:	neue Bezeichnung:
Fstgs. Nachr. Stab 1	in Fstgs. Nachr. Kommandeur V
„ „ „ 2	in Fstgs. Nachr. Kommandeur II
„ „ „ 11	in Fstgs. Nachr. Kommandeur I
„ „ „ 12	wird in eine Nachr. Kdtr. (außerhalb der Fstgs. Nachr. Org.) umgewandelt.
Fstgs. Nachr. Abschn. Gr. I/1	in Fstgs. Nachr. Stab 17
„ „ „ „ II/1	„ „ „ „ 18
„ „ „ „ III/1	„ „ „ „ 19
„ „ „ „ IV/1	„ „ „ „ 13
„ „ „ „ I/2	„ „ „ „ 14
„ „ „ „ II/2	„ „ „ „ 15
„ „ „ „ III/2	„ „ „ „ 16
„ „ „ „ I/11	„ „ „ „ 1
„ „ „ „ II/11	„ „ „ „ 2
„ „ „ „ III/11	„ „ „ „ 11
„ „ „ „ I/12	„ „ „ „ 12
„ „ „ „ II/12	„ „ „ „ 20.

Die nicht aufgeführten Festungs-Nachrichtendienststellen behalten ihre bisherige Bezeichnung.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 8. 40
— 14833/40g — AHA Ia (I).

906. Annahme- und Entlassungsstellen der Luftgaukommandos.

Die Abschnitte II und IV der »Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes« (Anlage zu D 3/15, M. Dv. Nr. 914 und L. Dv. 75/15) sind in bezug auf die Freiwilligen-Aannahmestellen mehrfach falsch ausgelegt worden. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

Die Annahme- und Entlassungsstellen der Luftgaukommandos haben lediglich länger dienende Freiwillige (Bewerber für die Unteroffizierlaufbahnen) für alle Waffengattungen und Kriegsfreiwillige nur für das fliegende Personal der Flieger- und Luftnachrichtentruppe (Höchstalter 28 Jahre) gemäß Ziffer (18) c der Eins. W. Nr. 8. anzunehmen.

Alle anderen Kriegsfreiwilligen für die Luftwaffe werden, wie bisher, nur durch die Wehrerfahrdienststellen angenommen.

D. R. W., 5. 8. 40
12b
6410/40 AHA/Ag/E (Id).

907. Strafverfahren gegen kriegsgefangene Protektorsangehörige und Emigranten.

Auf Grund von § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I S. 1457) wird bestimmt:

In Verfahren gegen Protektorsangehörige und Emigranten, die auf gegnerischer Seite gekämpft haben und in Kriegsgefangenschaft geraten sind, wegen landesverräterischer Begünstigung oder landesverräterischer Waffen-

hilfe nach §§ 91 a, 91 b RStGB. ersuchen die nach § 14 Abs. 4 zuständigen Gerichtsherrn der Feldkriegsgerichte den Präsidenten des Reichskriegsgerichts um Übernahme der Untersuchung und Aburteilung.

D. R. W., 6. 8. 40
— 14 n 16 — WR (I, 3).

Vorstehender Erlass wird bekanntgegeben.

D. R. S., 9. 8. 40
— B 14 n 16 — HR (IIIb).

908. Einkleidungsbeihilfen.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat mit Erlass Az. 64e 24 AWA/W Allg (Ib) Nr. 30 10/40 vom 18. 7. 1940 folgendes bestimmt:

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird für die Dauer des Krieges bestimmt:

I. Eine Einkleidungsbeihilfe in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 700 R. M., erhalten:

Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie zum Uniformtragen verpflichtete Wehrmachtbeamte, soweit letztere nicht freie Dienstbekleidung aus Truppenbeständen erhalten, die von einem Wehrmachtteil zu einem anderen versetzt oder mit der Anordnung zum Tragen der Uniform des neuen Wehrmachtteils zu einem anderen Wehrmachtteil kommandiert werden.

Diese Regelung gilt für alle Offiziere usw., einerlei ob sie zum Friedensstand oder nicht zum Friedensstand gehören.

Offiziere usw. des Heeres, die zur Kriegsmarine versetzt oder kommandiert werden und dort ihre feldgraue Uniform weitertragen oder die feldgraue Marineuniform tragen müssen, werden nach den vom Oberkommando der Kriegsmarine für diesen Fall erlassenen Bestimmungen abgefunden.

II. Für die rückliegende Zeit seit Beginn des Krieges sind die Einkleidungsbeihilfen nachzuzahlen.

Sofern aus Anlaß der Versetzung oder Kommandierung zu einem anderen Wehrmachtteil etwa Einkleidungsbeihilfen nach Nr. 16 und 17 der DV. zum EWG. gewährt oder Bekleidungsstücke aus Dienstbeständen ohne Bezahlung verabsolgt sein sollten, sind diese Einkleidungsbeihilfen bzw. der Geldwert der ohne Bezahlung verabsolgteten Bekleidungsstücke auf die Einkleidungsbeihilfe von 700 R. M. anzurechnen.

III. Wehrmachtbeamte erhalten die Einkleidungsbeihilfe nur, wenn sie auch bei dem neuen Wehrmachtteil zum Tragen der Uniform verpflichtet sind.

IV. Werden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke aus Dienstbeständen des neuen Wehrmachtteils entnommen, dann sind sie aus der Einkleidungsbeihilfe zu bezahlen.

V. Bei Rückversetzung oder Aufhebung der Kommandierung steht die Einkleidungsbeihilfe nicht noch einmal zu. Dasselbe gilt bei Versetzung während des Krieges zu einem Wehrmachtteil, dem der Versetzte schon einmal angehört hat.

VI. Bei Zahlungen für die rückliegende Zeit genügt als Nachweis der Kosten eine schriftliche

pflichtmäßige Erklärung des Wehrmachtangehörigen über die ihm entstandenen Ausgaben.

VII. Zahlungs- und Buchungsbestimmungen erlassen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Zusatzbestimmungen des D. R. S.

Zu II. Von jedem Empfangsberechtigten ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob ihm bereits Einkleidungsbeihilfe nach Nr. 16 oder 17 der Durchführungsbestimmungen zum EWG. gewährt worden ist und von welchem Truppenteil, ferner ob er unentgeltlich Bekleidungsstücke aus Dienstbeständen oder die Geldvergütung hierfür erhalten und von welchem Truppenteil er diese empfangen hat.

Zu VII. Die Einkleidungsbeihilfe ist auf Grund der pflichtmäßigen Erklärung des Empfangsberechtigten nach Ziffer II von der Zahlstelle des Truppenteils, dem der Verletzte oder Kommandierte zur Zeit angehört, zu zahlen und bei VIII E 230 (A s 4) zu buchen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— 64 e 24. 10 — AHA/Bkl (I).

909. Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer im Heere.

Die in den S. M. 1935 Nr. 311 vorgesehene Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer des Heeres ist für die Folge nur für die Fahrer von Pkw. und Omnibussen, in denen ausschließlich Personen befördert werden, bestimmt.

Diese Fahrer sind entgegen dem Erlasse D. R. S.

(Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 6 (O) ^{213. 11. 39}₆₄ vom

5. 12. 39 (S. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 548) sofort mit Dienstbekleidung zu versehen. Nach S. V. Bl. 1939 Nr. 548 gezahlte Entschädigungen fallen mit dem Tage der Einkleidung weg.

Die Beschaffung hat nach den in den S. M. 1935 unter Nr. 311 bzw. S. M. 1939 Nr. 479 festgelegten Grundlagen zu erfolgen.

Kraftfahrer von Pkw., Krädern usw., die bisher mit Dienstbekleidung ausgerüstet waren, haben diese sofort an ihre Dienststelle zurückzugeben. Sie erhalten vom Tage der Abgabe ab während der Dauer des Krieges die Entschädigung nach S. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 548. Über die weitere bestimmungsmäßige Verwendung der durch diese Anordnung frei werdenden Bekleidungsstücke entscheiden die Wehrkreiskommandos.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 7. 40
— 64 — AHA/Ag K IV (c).

910. Feldzeugdienststellen.

1. S. R. Ma. (a) Walsrode wird mit dem 1. 8. 1940 aufgelöst. Personal und Einrichtung übernimmt die

S. Ma. Walsrode.

2. Mit dem 15. 8. 1940 werden aufgestellt:

S. R. Ja. Posen,

S. Ma. Lübbede.

3. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen —:

für S. R. Ja. Nr. 011 140,

für S. Ma. Nr. 011 155.

4. Es werden unterstellt:

dem Fz. Rdo. XXI: S. R. Ja. Posen,

dem Fz. Rdo. VI: S. Ma. Lübbede.

5. Stellenbesetzung regelt:

für Offiziere: Chef H Rüst u. BdE

(AHA/Fz In),

für techn. Beamte: Chef H Rüst u. BdE

(AHA/In T),

für Zahlmeister: stellv. Gen. Rdo. VI. A. R.,

für Unteroffiziere: die zuständigen Fz. Rdo. unter Meldung an Chef H Rüst u. BdE (AHA/Fz In).

6. S. Ma. Lübbede ist nach Anordnung des Befehlshabers im Wehrkreis VI dem nächstgelegenen Standort anzugliedern. Standort ist zu melden.

7. S. R. Ja. Posen und S. Ma. Lübbede sind berechtigt, Dienstiegel und Dienststempel zu führen.

8. Abgekürzte Ortsbezeichnung für:

S. R. Ja. Posen: Psn,

S. Ma. Lübbede: Lue.

9. Zur Buchung der Ausgaben wird S. R. Ja. Posen dem S. Ja. Posen zugeteilt.

10. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.

11. Alles weitere veranlassen die zuständigen Feldzeugkommandos.

Ch H Rüst u. BdE, 3. 8. 40
— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

911. Höhenmeßplangerät für Lichtmeßbatterie.

Das mit S. M. 1940 Nr. 309 eingeführte Höhenmeßplangerät ist offen.

Der Geheimvermerk in der Gerätebeschreibung und Bedienungsanweisung ist daher zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 40
— 79 e — AHA/In 4 (V c).

912. Entkupfern von Rohren der I. F. S. 16 durch die Truppe.

1. Stark verkupferte Rohre der I. F. S. 16 sind durch 3 mit Bleidrahtbeilage vorbereitete scharfe Schüsse mit 5. Ladung zu entkupfern.

2. Hierzu werden je 2 Bleidrahttringe zu 10 g nach Entfernen des Kartuschendeckels auf die Teilkartusche 5 gelegt und der Kartuschendeckel wieder fest aufgesetzt.

3. Diese Hülsekartuschen sind durch die Aufschrift »mit Bleidraht« zu kennzeichnen.

4. Beim Verschießen ist damit zu rechnen, daß diese 3 Schuß mit Bleidrahtbeilage und die nachfolgenden 10 Schuß mit normaler Hülsekartusche (möglichst 5. oder 4. Ladung) eine größere Streuung ergeben.

5. Die nach dieser Maßnahme noch im Rohr verbleibenden Kupfer- und Bleireste sind unter Aufsicht des Truppenwaffenmeisters mit einer Reinigungsbürste mit Borstenbüscheln aus Stahldraht nach Ziffer 7 zu entfernen. Jede Art. Abt. des Feldheeres mit I. F. S. 16 hat umgehend eine Reinigungsbürste unter Angabe der genauen Verbandsanschrift beim Heereszeugamt Naumburg anzufordern.

6. Die Batterien mit I. F. S. 16 fordern je 100 Bleidrahttringe zu 10 g unter Angabe ihrer Feldpostnummer bei der S. Ma. Bernterode an. Bei eintretendem weiterem Bedarf sind die Bleidrahttringe mit der Munition auf dem Dienstwege anzufordern.

7. Anweisung für den Gebrauch der Reinigungsbürste:

a) Reinigungsbürste auf die zusammengesetzte Wischerrichtlatte (Einstiegwinde) aufschrauben oder an der Zugöse der Bürste ein entsprechend langes Tau befestigen. Vorhandene Tauketten bzw. Stahlbeschläge sind, um Be-

schädigungen im Rohrrinnern zu vermeiden, mit Lappen zu umwickeln.

- b) Geschütz durch Unterlegen von Hemnteilen gegen den Radreifen festlegen.
- c) Reinigungsbürste von der Mündung aus durch das Rohr ziehen. Zum Durchziehen sind 6 bis 8 Mann erforderlich. Beim Einlauf der Bürste in das Rohr müssen die Bürstenkörper genau mit den Zügen übereinstimmen. Reichhaltig Öl auf die Bürste auftragen! Abtropfendes Öl auffangen!
- d) Zwei- bis dreimaliges Durchziehen der Bürste genügt nach den bisherigen Erfahrungen.
- e) Rohr nach jedem Durchziehen untersuchen. Die Reinigung nur so lange fortsetzen, bis das Rohr wieder sauber ist und glatte Flächen zeigt.
- f) Sollte die Bürste den Rohrwerkstoff angreifen, Reinigung sofort einstellen und entstandene Beschädigung unmittelbar an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 4 melden.

Ch H Rüst u. BdE, 17. 8. 40
— 77 d — In 4 (II/III b).

913. Ab-Spreng- und Zündmittel für Pi. Ers. Züge.

Für einen Ausbildungsabschnitt wird das Soll an Ab-Spreng- und Zündmitteln für Pi. Ers. Züge auf $\frac{1}{3}$ der in S. M. Nr. 508 für eine Pi.-Komp. zugestandene Menge (außer T- und S-Minen einschließlich Zünder) festgesetzt.

Anforderung unmittelbar bei der zuständigen S. Ma.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 8. 40
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

914. Aufnehmen der im Felde verlegten T- und S-Minen und Abgabe an die Sz.-Dienststellen.

Beim Minenräumen sind die für das Aufnehmen von T- und S-Minen gültigen Bestimmungen, besonders die der D 514/4, Abschnitt F, Nr. 44, genauestens zu beachten.

Vor Abgabe der S-Minen müssen sämtliche Sprengkapseln aus der S-Mine entfernt sein.

T-Minenzünder müssen durch Stift- und Drehsicherung gesichert werden. Die T-Minenzünder sind unter Aufsicht eines Feuerwerfers oder geeigneten Unterführers auszuschauben, dann ist die Sprengkapsel aus der T-Mine zu entfernen. Zünder und Sprengkapsel sind getrennt in ihren Packgefäßen zu verpacken.

Läßt sich eine der beiden Sicherungen nicht einwandfrei betätigen, ist der Zünder nach H. Dv. 220/4b Nr. 32 abzufeuern. Die abgefeuerten Zünder sind zu sammeln und gleichfalls an die nächste Sz.-Dienststelle abzugeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 40
34 d 16/4 b
6252/40 AHA/In 5 (I d/III).

915. Umbenennung der Nebelkerze S.

Die für Panzerfahrzeuge eingeführte Nebelkerze S wird wegen der Verwechslungsgefahr mit der normalen Nebelkerze umbenannt. Sie heißt in Zukunft Schnellnebelkerze. Das Anforderungszeichen Ch 9000 bleibt unverändert.

D. R. S., 1. 8. 40
— 72/88 — In 9 (I/2).

916. Kennzeichnen der unmagnetischen Filtereinsätze.

Zur deutlichen Unterscheidung von den gewöhnlichen Feldfiltereinsätzen sind alle unmagnetischen Filtereinsätze der Truppe mit einem braunen Farbring zu versehen, der in etwa 1 cm Breite auf der Topfseitenwand nahe dem Deckel (Eufteintrittsseite) anzubringen ist.

Die unmagnetischen Filtereinsätze sind merklich leichter als die gewöhnlichen und tragen auf dem Topfboden neben anderen Stempeln den Stempelaufdruck »R 5« oder »R 7«.

Ch H Rüst u. BdE, 6. 8. 40
— 83 a 10¹ — In 9 (III/1).

917. Taschenbehälter mit Waffentgiftungsmittel.

Die ausgegebenen Taschenbehälter mit Waffentgiftungsmittel haben verschiedentlich Undichtigkeiten gezeigt, die z. T. zum Auslaufen des Waffentgiftungsmittels geführt haben.

Die in Händen der Truppe befindlichen Taschenbehälter sind auf Dichtigkeit nachzuprüfen. Bei festgestellter Undichtigkeit ist die Spritzdüse mit einem passenden Schraubenschlüssel leicht (d. h. etwa $\frac{1}{4}$ Umdrehung) anzuziehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 8. 40
— 83 g/k 80³ — In 9 (III/2).

918. Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke für Einheiten des Ersatzheeres.

— S. M. 1939 Nr. 775. —

Die Rgts.-Einheiten des Ersatzheeres (Inf. Pz. Jäg. Ers. Rp., Inf. Gesch. Ers. Rp., Inf. Nachr. Ers. Rp. usw.) werden für Lehr- und Übungszwecke wie folgt ausgestattet:

Es erhält jede Rp.

- a) 1 Ausrüstung für Gasspürer,
- b) 5 Entgiftungsbüchsen, leer,
- c) 10 Gasplanen,
- d) 10 Taschenbehälter für Waffentgiftungsmittel,
- e) 1 Satz Behälter für Waffentgiftungsmittel.

Der Erlaß S. M. 1939 Nr. 775 gilt sinngemäß.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 8. 40
— 83 r — In 9 (III/2).

919. M. G.-Schartenlafette 08.

1. Nach Fertigstellung der Formänderungsteile zum nachträglichen Einbau der Tiefenfeuereinrichtung mit Höhenbegrenzer an der M. G.-Schartenlafette 08 werden nunmehr die Formänderungen nach Zeichnung

02 B 20 015
02 B 20 016
02 C 20 017
02 C 20 019

durchgeführt.

2. Hierzu ist von sämtlichen Dienststellen, die über M. G.-Schartenlafetten 08 verfügen (Fest. Pi. Stäbe, Rdt. d. Tr. Ab. Plätze usw.) der Bestand an M. G.-Schartenlafetten 08 ohne Tiefenfeuereinrichtung mit Höhenbegrenzer (= alter Art) — nicht zu verwechseln mit den seit etwa Januar 1940 gelieferten M. G.-Schartenlafetten 08 mit Tiefenfeuereinrichtung mit Höhenbegrenzer (= neuer Art) — auf dem Dienstwege an D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In Fest (IV M) zu melden. Termin der Meldung 25. 9. 1940.

3. Es wird danach veranlaßt werden, daß nach und nach diesen Dienststellen entsprechend dem gemeldeten Bestande im Austausch M. G. Scharfenlafetten 08 n./A. von dem Heimat-Pion. Park Rehagen-Klausdorf zum Verbleib überandt werden. Daraufhin ist die entsprechende Anzahl M. G. Scharfenlafetten 08 a./A. unverzüglich an den Heimat-Pion. Park Rehagen-Klausdorf zum Versand zu bringen.

4. Die Durchführung der Formänderung selbst erfolgt bei vom D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) besonders beauftragten Privatfirmen.

5. Die Verfügung D. R. S. 39 a (Laf) AHA/In Fest (IV M) Nr. 1777/39 g v. 13. 3. 1939 wird durch vorstehende Regelung überholt und für ungültig erklärt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 8. 40
39 a (Laf)
12076/40 AHA/In Fest (IV M).

920. Eisen- und Stahlbewirtschaftung in den eingegliederten Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 16. Juli 1940.

Nachdem durch Verordnung vom 20. Juni 1940 in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet die Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 eingeführt worden ist, ordne ich mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums an, daß die von mir erlassenen Vorschriften zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl in diesen Gebieten in Kraft treten.

Die Wirtschaftsgruppen bzw. Reichsinnungsverbände ersuche ich, ihre in den eingegliederten Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet ansässigen Unternehmungen unverzüglich mit den zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl erlassenen Bestimmungen vertraut zu machen und die Unternehmungen in die von ihnen verwalteten Kontingente einzubeziehen.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 12. 8. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

921. Aufträge auf Lieferung von Stahlformguß.

Vom 16. Juli 1940

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) ordne ich mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers an, daß die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Gießerei-Industrie berechtigt sind, Aufträge auf Lieferung von Stahlformguß bis zu einem Jahr im voraus unter folgenden Bedingungen in Vormerkung zu nehmen:

1. Die Vormerkung darf nur erfolgen, wenn dem Auftraggeber für den vorzumerkenden Auftrag im Zeitpunkt der Vormerkung eine gültige Kontrollnummer vorliegt, die der Gießerei bekanntzugeben ist.
2. Die Vormerkung eines Auftrages auf Lieferung von Stahlformguß wird hinfällig, wenn nicht die endgültige Kontrollnummerzuteilung innerhalb des ersten Monats nach Beginn der Auftragserteilungsfristen für das Kontingentsquartal erfolgt, für das die Lieferung von der Gießerei vorgesehen ist.

3. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber die für den Auftrag bei der Vormerkung bereitgestellte Kontrollnummer im Wege des Umtauschs nach § 32 der 25. Anweisung auf das mit der Gießerei vereinbarte Kontingentsquartal übertragen zu lassen.

4. Die Gießereien dürfen mit der Ausführung der in Vormerkung genommenen Aufträge erst beginnen, nachdem eine gültige Kontrollnummer erteilt worden ist.

5. Die Gießereien dürfen Aufträge nur insoweit in Vormerkung nehmen, daß sie jeweils die Möglichkeit haben, Aufträge für den dringenden Reparatur- und Ersatzbedarf kurzfristig ausführen zu können.

6. § 20 meiner 25. Anweisung vom 25. Januar 1940 bleibt in Kraft.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren Mitgliedern zuzustellen.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 12. 8. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

922. Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl aus Dänemark für kontingentierten Bedarf.

Vom 30. Juli 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung hat bestimmt, daß Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für den Bedarf eines reichsdeutschen Kontingentsträgers, die Unternehmungen in Dänemark erteilt werden, mit einer Kontrollnummer zu versehen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Auftragserteilung von Auftraggebern im Reichsgebiet oder innerhalb Dänemarks erfolgt, und unabhängig davon, ob die Lieferung innerhalb Dänemarks verbleibt oder nach dem Reichsgebiet erfolgen soll.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung angeordnet:

I.

Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl dürfen von reichsdeutschen Auftraggebern an Unternehmungen in Dänemark nur erteilt werden, wenn sie mit Kontrollnummern versehen sind.

II.

Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für den Bedarf eines reichsdeutschen Kontingentsträgers, die innerhalb Dänemarks erteilt werden, müssen mit einer Kontrollnummer des betreffenden Kontingentsträgers versehen werden, auch wenn es sich um Lieferungen zum Verbleib in Dänemark handelt.

III.

Die Kontrollnummern sind unter Angabe der Menge, für die sie gültig sind, auf einem besonderen Blatt in doppelter Ausfertigung dem Auftragserteilungsschreiben beizufügen.

IV.

Für bereits erteilte Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, für die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Kontrollnummer zu erteilen ist, müssen unverzüglich, spätestens bis zum 1. September 1940, die Kontrollnummern nachgereicht werden.

V.

Zu widerhandlungen gegen diese Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren nachgeordneten Dienststellen bekanntzugeben bzw. Ihren Mitgliedern zuzustellen.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 15. 8. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

923. Einführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Norwegen.

Vom 30. Juli 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung hat bestimmt, daß Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für den Bedarf eines reichsdeutschen Kontingentsträgers, die Unternehmungen in den besetzten Gebieten Belgien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und den besetzten Gebieten von Frankreich erteilt werden, mit einer Kontrollnummer zu versehen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Auftragserteilung von Auftraggebern im Reichsgebiet oder innerhalb der besetzten Gebiete erfolgt, und unabhängig davon, ob die Lieferung innerhalb der besetzten Gebiete verbleibt oder nach dem Reichsgebiet erfolgen soll.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) wird mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung angeordnet:

I.

Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl dürfen von reichsdeutschen Auftraggebern an Unternehmungen der besetzten Gebiete Belgien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und der besetzten Gebiete von Frankreich nur erteilt werden, wenn sie mit Kontrollnummern versehen sind.

II.

Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für den Bedarf eines reichsdeutschen Kontingentsträgers, die innerhalb der vorgenannten Gebiete erteilt werden, müssen mit einer Kontrollnummer des betreffenden Kontingentsträgers versehen werden, auch wenn es sich um Lieferungen zum Verbleib in den besetzten Gebieten handelt.

III.

Die Kontrollnummern sind unter Angabe der Menge, für die sie gültig sind, auf einem besonderen Blatt in doppelter Ausfertigung den Auftragserteilungsschreibern beizufügen.

IV.

Für bereits erteilte Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl, für die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Kontrollnummer zu erteilen ist, müssen unverzüglich, spätestens bis zum 1. September 1940, die Kontrollnummern nachgereicht werden.

V.

Zu widerhandlungen gegen diese Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren nachgeordneten Dienststellen bekanntzugeben bzw. Ihren Mitgliedern zuzustellen.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 15. 8. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

924. 25. Anweisung. Kontingente des Protektorats Böhmen und Mähren.

Vom 24. Juli 1940.

Die Kontingentsliste des Protektorats Böhmen und Mähren (Anlage 3 a der 25. Anweisung vom 25. Januar 1940) ist wie folgt zu ergänzen:

Kontingent	Kontingentsverwalter	Kontingentszeichen
Unterhaltungs- und Erneuerungsbedarf der nicht-Eisen verarbeitenden Industrie	Zentralverband der Industrie, Prag II, Rašín-Ufer 60	Pr 20
Handwerk	Zentralverband des Handwerks in Böhmen und Mähren, Prag II, Beim Pulverturm 3	Pr 21
Werkzeugmaschinen	Wirtschaftsgruppe IX (Eisen verarbeitende Industrie), Prag II, Bobitagasse 41	Pr 30

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß bisher Kontrollnummern mit dem Kontingentszeichen Pr 22 nicht ausgegeben worden sind.

Es wird ferner noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß alle Pr-Kontrollnummern keine Dringlichkeitsbezeichnung enthalten, sondern durchweg als »ZY«-Kontrollnummern gelten (siehe Rundschreiben Nr. 31/40 vom 15. April 1940). Es ist daher unzulässig, Pr-Kontrollnummern zurückzuweisen, weil sie nicht das Zusatzzeichen »ZY« enthalten.

Ich bitte, Ihre Mitglieder entsprechend zu unterrichten.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 15. 8. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

925. Einlösung der Empfangsbescheinigungen in Eupen, Malmedy, Moersnet.

Die von den Truppenteilen im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moersnet ausgestellten Empfangsbescheinigungen werden durch die W. B. VI in Verbindung mit den Dienststellen der inneren Verwaltung eingelöst.

Die Truppenteile senden zu diesem Zweck die Zweitschriften der Empfangsbescheinigungen (S. M. 1940 Nr. 324), die in diesem Gebiet ausgestellt worden sind, an die W. B. VI in Münster i. W.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind etwa bereits erfolgte Zahlungen der Empfangsbescheinigungen durch die Truppe der W. B. VI mitzuteilen und auf der Zweitschrift der Empfangsbescheinigung zu vermerken.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 40

59 a 24 B A/W I/W 1 (XI B 2).
6977/40

926. Arbeitsvertragsbruch der Gefolgschaftsmitglieder.

— S. B. Bl. 1939 Teil C S. 267 Nr. 702 —

Nach Abschnitt IV vorbezeichneter Bestimmung kann der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst Bestrafung von Gefolgschaftsmitgliedern wegen Vertragsbruches beantragen. Bisher wurden derartige Anträge der Dienststellen des Heeres über das D. R. S. dem Reichstreuhänder zugeleitet. Zur Beschleunigung der Erledigung dieser Anträge wird im Einvernehmen mit dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit sofortiger Wirkung bestimmt:

Anträge der Dienststellen des Heeres auf Bestrafung von Gefolgschaftsmitgliedern wegen Arbeitsvertragsbruches sind der zuständigen W. B. und von dieser unmittelbar dem beim Reichstreuhänder der Arbeit für das betreffende Wirtschaftsgebiet befindlichen »Sachbearbeiter des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst« zu übersenden, der die Strafverfolgung durch die zuständige Staatsanwaltschaft veranlaßt; der Sachbearbeiter ist um Mitteilung vom Ausgang des Verfahrens zu bitten. Die Anträge sind von der W. B. mit größter Beschleunigung zu bearbeiten.

Soweit in den Einzelfällen gerichtliche Bestrafung erfolgt, ist nichts einzuwenden, wenn besonders eindrucksvolle und abschreckende Urteile nach Erlangung der Rechtskraft zum Zwecke erzieherischer Einwirkung auf die Gefolgschaftsmitglieder innerhalb der betreffenden Dienststelle bekanntgegeben werden — auch wenn das betreffende Gefolgschaftsmitglied inzwischen aus dem Arbeitsverhältnis bei der Dienststelle ausgeschieden ist —. Für die Bekanntgabe gilt folgendes:

1. Sie kann durch Aushang an geeigneter Stelle, so daß sie zur Kenntnis aller Gefolgschaftsmitglieder gelangt, oder — wo Aushang von Bekanntmachungen nicht üblich ist — durch Tagesbefehl oder in anderer geeigneter Form erfolgen,
2. falls Sachverhalt aus dem Urteil selbst nicht genügend hervorgeht, ist kurzgefaßter Tatbestand anzufügen,
3. Dauer des Aushangs: 14 Tage.

D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE), 15. 8. 40

— 27 — B A/Ag B I/Anga (II 1).

927. Warnung vor Firmen.

1. Der Dipl.-Ing. Heinrich Heumann, geb. 23. 9. 1887 zu Hannover, wohnhaft bisher Posen, Richard-Wagner-Str. 4, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei vertraglichen Bindungen geboten ist.

2. Der Architekt Ernst Böse, geb. 11. 3. 1908 in Emden, bisheriger Angestellter der Marine-Neubauverwaltung Norden, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei vertraglichen Bindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 7. 8. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

928. Ausschließung einer Firma.

Der Kaufmann und Inhaber eines Lebensmittel-, insbesondere Fischkonservenvertriebes Rudolf Fischer, geb. 18. 9. 03 zu Leipzig, wohnhaft Hamburg-Altona, Kirchenstr. 21, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 7. 8. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

929. Bezug von militärischen Fachzeitschriften.

Für die Zeitschriftenverteilung vom 1. 10. 1940 ab sind von den Wehrkreiskommandos, von dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren und von Oberost bis zum 15. 9. 1940 neue Bedarfsanmeldungen für ihre Bereiche an D. R. S. Kriegswissenschaftliche Abteilung, Generalstab des Heeres, einzureichen.

Als Frist für die Kommandanturen und Standortältesten bei den Wehrkreiskommandos usw. wird der 5. 9. 1940 festgesetzt.

Die Fristen müssen unbedingt innegehalten werden. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Als Anhalt für die Ermittlung des Bedarfs dienen die Festsetzungen in den S. M. 1939 Anlage zu Nr. 163.

Es treten neu hinzu:

Die Unteroffiziersvorschulen

- mit je 2 Exempl. »Militärwochenblatt«,
- 2 Exempl. »Deutsche Wehr«,
- 20 Exempl. »Kriegskunst«.

Wie bisher werden nur »Militärwochenblatt«, »Deutsche Wehr« und »Kriegskunst« in Wort und Bild beschafft.

Heeresbüchereien mit eigenem Personal sind bei den Anmeldungen nicht zu berücksichtigen; für sie ist Sonderregelung getroffen worden.

Der Versand der Zeitschriften erfolgt an die Wehrkreiskommandos, den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren und an Oberost zur Weiterverteilung. Auf Wunsch können die Zeitschriften auch an je eine Dienststelle in jedem Standort versandt werden. In diesem Falle sind von den Wehrkreiskommandos, dem Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren und von Oberost bei der Anmeldung Verteiler miteinzureichen und den empfangenden Stellen Anweisungen für die Weiterverteilung rechtzeitig zuzustellen.

Von den Dienststellen, für die bis zum Kriegsausbruch Mittel für Bücher und Zeitschriften bei Kapitel VIII A 2 Titel 13 zur Verfügung standen, dürfen Ausgaben für militärwissenschaftliche Fachzeitschriften (soweit nicht durch Sonderverfügung anderweitig Regelung getroffen ist) nicht mehr geleistet werden. Die Wehrkreiskommandos usw. prüfen die Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten auf ihre Zulässigkeit nach S. M. 1939 Anlage zu Nr. 163. Hierzu sind die Dienststellen, für die Zeitschriften angefordert werden, in den Anmeldungen der Kommandanturen und Standortältesten aufzuführen.

Das Feldheer (außer Oberost) wird mit militärischen Fachzeitschriften nicht beliefert.

D. R. S., 17. 8. 40

— 37 e 10 — Kriegswissenschaftl. Abt./Gen St d H.

930. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Ofde. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
411	19	Mil. Vfb. Paris	Militärverwaltungsabteilung: Für Ver- waltungsabteilung und Wirtschaftsabteilung zusätzlich: je 4 Geschäftszimmerordnungen, St. Gr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
412	357	Rabf. Schw. c	Zusätzlich 1 Kw. Instandsetzungstrupp, bestehend aus: 1 Schürmeister (K) St. Gr. »O« auf j. Krab mit Beiwg. 1 Motorenschlosser, St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer, zugl. Motorenschlosser, St. Gr. »M« 1 H. Instandsetzungskraftwagen (Kfz. 2/40)	Anforderung auf dem Er- satz- bzw. Nachschubdienst- weg
413	604 605	Stb. Abl. Werf. Abt. (mot) } Stb. Entg. Abt. (mot) }	Zusätzlich: 1 Tornisterfunktrupp d (mot) 1 Uffz., Funker, Tr. Führ., St. Gr. »G« 2 Mann, Funker (1 zugl. Kw.-Fahrer), St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 2) 1 Tornisterfunktrupp d (mot) 3 Mann, Funker (1 zugl. Tr. Führ., 1 zugl. Kw.-Fahrer), St. Gr. »M« 1 Funkkraftwagen (Kfz. 2) und das für 2 Tornisterfunktrupp d (mot) zuständige Gerät	Anforderung auf dem Er- satz- bzw. Nachschubdienst- weg
414	614 615 617	Abl. Werf. Battr. (mot) } Entg. Battr. (mot) } Abl. Werf. Battr. d (mot) }	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Funkgerät Ju. 1 T. E. Anf. Zeich. N 10851	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg
415	786	Pi. Kdo. 3. b. V. Wechsel	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 7. 8. 40	
416	1107b	Stb. Panz. Abt. b	Zusätzlich: 2 Uffz., Fernspr. St. Gr. »G« 4 Mann, Fernspr. St. Gr. »M« 3 Mann, Kw. Fahrer, zugl. Fernspr. (2 für Pkw., 1 für Pkw.) St. Gr. »M« 2 Nachr. Kw. (Kfz. 15) 1 m. Pkw. (3 t), offen 2 Satz Fernspr.-Gerät für H. Jsp. Tr. c (mot)	Bereits zugewiesen
417	1171b	I. Panz. Kp. b	Zusätzlich: 6 Mann, Funker, St. Gr. »M«	Bereits zugewiesen
418	1185	Panz. Werkst. Zg.	Zusätzlich nur für Panz. Werkst. Zg. bei Panz. Abt. A, B, C und D 4 Kw.-Fahrer (1 für Pkw., 3 für Pkw.), St. Gr. »M« 1 Verpfl. Mann (zugl. Kw. Begl.), St. Gr. »M« 2 Köche (1 zugl. Kw. Begl.), St. Gr. »M« 1 Kw. Begl. (Schlosser), St. Gr. »M« 1 m. gl. Pkw. (für Waffenmeister) 3 m. gl. Pkw. (je 1 für Wffm., Jf. und Verpfl.)	Bereits zugewiesen
419	1376	Veichtr. Zg.	Die Stelle eines Sanitätsunteroffiziers wird in eine »O«-Stelle, Hauptfeldwebel, umge- wandelt	
420	2013	Etra West	Die Einheit erhält unter der Bezeichnung »Eisenbahntransportabteilung« eine neue K. St. N., Behelf vom 7. 8. 40	
421	6721	Stb. Feldgend. Ers. Abt.	Nur für Feldgend. Ers. Abt. 1 Zusätzlich: 1 weiterer Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes, St. Gr. »Z«	
422	7711	Heim. Kraftf. Pl.	Die Stellengruppe des Führers wird von »K« in »B« umgewandelt	

D. R. S., (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 40

— 3377/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

931. Neuausgabe einer waffen- technischen D-Vorschrift.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) — ist erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
112/1 N. f. D.	Panzerabwehrbüchse 39 Beschreibung, Sand- habungs- und Behandlungsanleitung 16. 2. 1940

Es sind zuständig:

Kommandobehörde	nur, wenn	je 1
Stab eines Regiments	im Verband	je 1
Stab eines Bataillons (einer Abteilung)	Pz. B. 39 vorhanden	je 2 (davon 1 für den zuständigen Waffenmeister)

Einheit (nur, wenn mit Pz. B. 39
ausgestattet)..... je 2
Feldwerkstatt (mot) Zug..... je 1

Die mit Pz. B. 39 ausgestatteten Einheiten usw. fordern
ihren Bedarf umgehend auf dem vorgeschriebenen Dienst-
wege beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. an.

Anforderungen anderer Dienststellen und Einheiten sind
zwecklos und haben zu unterbleiben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40

— 89b 0010a — Wa Z 4 (Vs/v IIb).

932. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bis-
her vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 95/13

H. Dv. 200/7 c N. f. D.

H. Dv. 448/9

H. Dv. 465/5.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten,
können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung
des Kriegssolls an Vorschriften gemäß S. B. Bl. (C) 1940
Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreis-
kommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen über-
sandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 40

— 89a/b — AHA/St. A. N/H Dv (III f).

933. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Mai 1940 zur
H. Dv. 119/292 Schutafel für das leichte Infan-
— N. f. D. — teriegeschütz 18 und das leichte
Gebirgs-Infanteriegeschütz 18 mit
der 7,5 cm Infanteriegranate 18
(Leichtmetallzünder).

Vom September 1938

2. Deckblatt Nr. 7 bis 15 vom April 1940
und Deckblatt Nr. 16 vom Juni 1940 zur

H. Dv. 402 Der Aufklärungsflieger (Vand).

L. Dv. 2/4 Teil IV: Durchführung der Luft-

— N. f. D. — aufklärung. Ausgabe 1939

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 und 2 sind in der
H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften
handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter sind vom Feld- und Ersattheer gemäß
S. B. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach

Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden General-
kommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen
übersandt worden sind, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 40

— 89a — AHA/St. A. N/H Dv (III).

Die S. B. Verwaltung versendet:

Deckblattnr.: 781 bis 850 vom 29. 7. 40 für die An-
lagenbände A. R. (H).

Betr. nachstehende Anlagen: J 41, J 595,
A 352, A 353, J 586, A 355, A 357, A 519, A 520,
A 850, A 1010, A 1070, A 1072, A 1075, A 1080,
A 1332, A 1336, A 1338, A 1345, A 2004, A 2753,
A 2755, A 2757, A 2875, A 2906, A 2907, A 2995,
A 3815, A 5303, A 5314, A 5338, A 6721, Ch 2040,
Ch 4420, Ch 4425, P 1268, P 1360, E 2410, N 1144,
N 1428, N 1523, N 1709, N 1720, N 1847, N 1848,
N 1849, N 2169, K 1921, F 601, F 605, F 611, Ns 836,
Ns 865, L 572, Fl 4295, tA 493, tA 494.

S. B. Verwaltung, 9. 8. 40

— 89 b 18 —.

934. Gesucht.

1. Das Gericht der Dienststelle Feldpostnummer 35 862
bittet um Mitteilung, bei welchem Truppenteil sich der
Pionier Richard Kusmat, 15. (Pi.) Komp. Inf. Rgt.
641, gemeldet hat. Kusmat ist seit dem 25. 7. 40 bei
seiner Kompanie abgängig.

2. Bei welcher Einheit (Dienststelle) befinden sich

a) Oblt. (W) d. R. Fißler. F. befand sich zuletzt
beim Art. Parl 541, wurde von dieser Einheit
zum inzwischen wieder aufgelösten Gen. Kdo.
XXXXVI. A. R. versetzt, ist dort aber nicht ein-
getroffen.

b) Oberfeuerwerker u. Offz. Anw. (W) Eckardt,
Friedrich. E. wurde am 1. 6. 40 von der Heeres-
Feuerwerkerschule zum Div. Nachsch. Führ. 351 in
Marsch gesetzt. Div. Nachsch. Führ. 351 ist inzwi-
schen aufgelöst worden.

Mitteilung unmittelbar an Ch H Rüst u. BdE/AHA/
Fz In.

935. Verloren.

Der 10. Batterie Artillerie-Regiment 254 ist am
6. 6. 40 auf der Fahrt von Calais nach Boulogne in der
Nähe des Hafens eine Kiste mit 143 Wehrpässen abhan-
den gekommen.

Alle Einheiten, besonders die der 254. Division, die sich
an dem fraglichen Nachmittag zwischen Calais und
Boulogne befanden, haben sofort eingehende Nachforschun-
gen nach den Wehrpässen anzustellen und sie im Falle des
Auffindens der 10. Batterie Art. Rgt. 254 zuzusenden.

D. R. S., 14. 8. 40

12 i 12 30 AHA/Ag/E (III c).
7347/40

936. Berichtigung.

In den S. M. 1940 S. 310 Nr. 706 ist nachstehende
Änderung vorzunehmen:

a) In Ziffer 3 sind bei GVM. Dresden die Worte
»Friedensankaufsbezirke der« zu ändern in: »Frie-
densankaufsbezirk des«;

b) die Worte: »und Plauen« sind zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 40

62 o 16 BA/Ag B III/B 3 (III 1 a).
13452/40